



1. Wann kommt Ihr Gaslieferungsvertrag zustande? Wann werden Sie mit Gas beliefert?

(Punkt 1 Absatz 2 gilt für Sie nur, wenn Sie von einem anderen Gaslieferanten versorgt werden.)

(1) Der Gaslieferungsvertrag wird abgeschlossen, indem die EnBW ODR Ihren Auftrag annimmt und ihn innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen in Textform bestätigt (Vertragsbestätigung). Samstage, Sonntage und Feiertage sind keine Werktage.

(2) Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt Ihre Belieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Vertrag beginnt jedoch nicht, bevor Ihr bisheriger Gaslieferungsvertrag beendet ist. Den Lieferbeginn teilt Ihnen die EnBW ODR mit.

2. Wie verhält es sich mit der Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit Ihres Vertrags? Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten? Kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden, wenn sich die gesetzlich vorgegebenen Anteile von Bioerdgas an der Gesamtbezugsmenge ändern? (Punkt 2 Absatz 3 gilt für Sie nur wenn Sie mit ODR Bioerdgas10 versorgt werden)

(1) Nach Ende der vereinbarten Erstlaufzeit verlängert sich Ihr Gaslieferungsvertrag jeweils um 12 Monate, wenn weder Sie noch die EnBW ODR vom Kündigungsrecht Gebrauch machen. Sowohl Sie, als auch die EnBW ODR, können mit einer Frist von 6 Wochen auf das Ende der Laufzeit kündigen. Die EnBW ODR stellt ausdrücklich klar, dass im Falle einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der EnBW ODR keine gesonderten Entgelte verlangt werden. Die EnBW ODR wird einen möglichen Wechsel des Lieferanten zügig ermöglichen.

(2) Wenn Sie umziehen, können sowohl Sie, als auch die EnBW ODR, den Gaslieferungsvertrag jederzeit mit einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende, frühestens jedoch zum Datum Ihres Auszugs kündigen. Eine Übertragung des Gaslieferungsvertrags auf ihre neue Abnahmestelle bedarf der Zustimmung der EnBW ODR.

(3) Verändert sich der durch Gesetz vorgegebene Anteil von Bioerdgas an der Gesamtbezugsmenge, so kann der Vertrag beidseitig frühestens mit einer Frist von einem Monat mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung oder spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Für eine wirksame Kündigung ist der fristgemäße Zugang der Kündigung bei der EnBW ODR maßgeblich.

(4) Wenn auf Ihren Wunsch hin anstelle Ihres grundzuständigen Messstellenbetreibers ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt, kann dies mit einer Veränderung des Entgelts für diese Leistung verbunden sein. In diesem Fall ist die EnBW ODR berechtigt und verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung der Entgelte für den Messstellenbetrieb bzw. die Messstellenleistung anzupassen.

(5) Erhalten Sie eine neue Messeinrichtung aufgrund der Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes und werden der EnBW ODR dafür vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veränderte Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, ist die EnBW ODR berechtigt und verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung der Entgelte für den Messstellenbetrieb anzupassen. Änderungen der Preise infolge einer solchen Änderung der Entgelte werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. **Ändert die EnBW ODR die Preise, so können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EnBW ODR soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.** Auf das Kündigungsrecht wird Sie die EnBW ODR in der Mitteilung zur Preisänderung explizit hinweisen.

(6) Die Kündigung bedarf der Textform (also z. B. per Brief, Fax oder E-Mail).

3. Wie und in welchem Umfang liefert die EnBW ODR? Für welche Zwecke dürfen Sie das Gas verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung?

(1) Die EnBW ODR schließt die Verträge, die für die Durchführung der Gaslieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber ab. Die EnBW ODR ergreift die ihr möglichen Maßnahmen, um Ihnen am Ende des von Ihnen genutzten Netzanschlusses Gas zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Gaslieferungsvertrags zu liefern. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederdruckanschlussverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das von der EnBW ODR gelieferte Gas wird nur für die Zwecke Ihres eigenen Letztverbrauchs zur Verfügung gestellt.

(3) Welche Gasart Ihnen geliefert wird, ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Netzanschlusses und der Beschaffenheit Ihrer Anlage. Der Brennwert einschließlich der gegebenen Schwankungsbreite sowie der für Ihre Belieferung maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen Ihrer Anlage.

(4) Die EnBW ODR wird Ihren gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Gaslieferungsvertrags decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Gas zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist die EnBW ODR jedoch befreit,

a) soweit im Gaslieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Gaslieferung festgelegt ist,

b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder

c) soweit und solange die EnBW ODR an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung des Gases entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der EnBW ODR nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist die EnBW ODR von der Pflicht Gas zu liefern dann befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der EnBW ODR nach Punkt 13 dieser Allgemeinen Bestimmungen beruht.

(6) Hinweis der EnBW ODR zur Haftung bei Versorgungsstörungen: Sie können im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung Ihre Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die EnBW ODR wird Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der EnBW ODR bekannt sind oder in zumutbarer Weise von EnBW ODR aufgeklärt werden können.

(7) Wenn Ihr Jahresverbrauch größer als 300.000 kWh, Sie in einer anderen Druckebene als Niederdruck beliefert werden oder eine weitere Belieferung aufgrund technischer Umstände unmöglich bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und Kosten verbunden ist, können sowohl Sie, als auch die EnBW ODR, in Textform verlangen, dass über eine Anpassung Ihres Vertrags verhandelt wird. Sollten wir uns über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats einigen können, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen.

4. Berechnung Ihrer Gaslieferung (wie erfolgt die Abrechnung?). Welche Nutzenergie hat Gas und welche Verwendungsbeschränkungen als Kraftstoff gibt es?

(1) Das vom Gaszähler erfasste Volumen (m³) wird von dem zuständigen Netzbetreiber auf Grundlage des DVGW-Arbeitsblattes G 685 in thermische Energie (kWh) umgerechnet und der EnBW ODR mitgeteilt.

(2) Die der Abrechnung zugrunde gelegten Angaben (wie beispielsweise der Brennwert H_{5,9} oder die Zustandszahl) erhält die EnBW ODR vom zuständigen Netzbetreiber bzw. Messdienstleister und weist diese auf der Kundenrechnung aus.

(3) Nutzenergie Gas § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Gasgründerverordnung - GasGVV: Beim Vergleich einer Kilowattstunde Gas mit Strom ist zu beachten, dass beim Gas bis zum 1,2-fachen an kWh für die Erzeugung gleicher Nutzenergie benötigt wird. Ursache hierfür sind die unterschiedlichen Gerätewirkungsgrade und die Brennwertverrechnung bei Gas.

(4) Für das auf Basis dieses Vertrags bezogene Gas gilt folgender Hinweis gemäß § 107 Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

5. In welchem Umfang beziehen Sie Ihr Gas bei der EnBW ODR? Was müssen Sie beachten, wenn bei Ihnen auch andere Energieträger zum Einsatz kommen?

(1) Sie beziehen von der EnBW ODR Ihren gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf.

(2) Davon ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

(3) Verwenden Sie das gelieferte Gas als Zusatzenergie zur Deckung des Spitzenwärmebedarfes (z. B. in Kombination mit einer Elektrowärmepumpe) sind Sie verpflichtet, dies der EnBW ODR mitzuteilen. Zur weiteren Belieferung bedarf es in diesem Fall der Vereinbarung einer besonderen, die tatsächlichen Abnahmeverhältnisse angemessen berücksichtigenden, Preisregelung.

6. Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EnBW ODR, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Ihre Messeinrichtungen müssen zugänglich sein. Dabei werden Sie mindestens ei Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder durch eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt nur soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablebung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe des Punkt 13 dieser Allgemeinen Bestimmungen zur Unterbrechung der Belieferung erforderlich ist. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7. Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?

(1) Die EnBW ODR ist berechtigt, für Ihre Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber erhalten hat.

(2) Die EnBW ODR kann Ihren Zählerstand selbst ablesen oder von Ihnen verlangen, dass Sie die Ablesung vornehmen, wenn dies zum Zweck einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der EnBW ODR an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die EnBW ODR kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.

(3) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, kann die EnBW ODR Ihren Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Sind Sie Neukunde, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Ihr Verbrauch wird auch dann auf die eben aufgeführte Art geschätzt, wenn Sie eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornehmen, obwohl Sie nach Punkt 7 Absatz 2 hierzu verpflichtet sind.

8. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit von der EnBW ODR ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der EnBW ODR stellen, müssen Sie die EnBW ODR mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der EnBW ODR getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.

9. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

(1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zu viel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die EnBW ODR den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.

(2) Ansprüche nach Punkt 9 Absatz 1 beschränken sich auf den letzten Ableszeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgelegt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

10. Wie setzt sich der Gaspreis zusammen? Wann und wie kommt es zu Preisänderungen?

10.1 Zusammensetzung der Preise

(1) Die EnBW ODR liefert Sie zu den im Vertragsformular bzw. in der Preisübersicht (bei Onlineabschlüssen) genannten Preisen. Die Preise enthalten insbesondere Beschaffungs- und Vertriebskosten, das an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt, das Entgelt für den Messstellenbetrieb inkl. Messung eines nicht elektronischen Zählers (soweit die Dienstleistung durch Ihren grundzuständigen Messstellenbetreiber erbracht wird), die Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Kosten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz („CO₂-Preis“) sowie die Erdgas- und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen festgelegten Höhe.

(2) Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der EnBW ODR erhalten Sie unter www.odr.de.

10.2 Änderungen von Steuern und Abgaben

(1) Während der gesamten Vertragslaufzeit, also auch während der Geltungsdauer der Netto-Preisgarantie, gelten in Bezug auf Preisänderungen die nachfolgenden Absätze.

(2) Die EnBW ODR ist berechtigt und verpflichtet, die Preise im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der Umsatzsteuer anzupassen. Dasselbe gilt bei künftigen Änderungen der Erdgassteuer. Im Falle einer Änderung der Preise werden Sie rechtzeitig in Textform durch die EnBW ODR informiert. Der Vertrag kann zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung nach Maßgabe von Punkt 10.5 gekündigt werden.

(3) Falls nach Vertragsschluss weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Netznutzung oder den Verbrauch von Erdgas belastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen (z. B. im Zusammenhang mit den CO₂-Emissionen) wirksam werden, gilt Punkt 10.2 Absatz 2 auch während der Netto-Preisgarantie entsprechend.

10.3 Preise zum Ablauf der Netto-Preisgarantie

Zum Ablauf der Netto-Preisgarantie ist die EnBW ODR berechtigt und verpflichtet die Preise anzupassen. Maßgeblich ist dabei die zwischenzeitlich eingetretene Kostenentwicklung. Hierzu wird die Kostensituation, die dem Preistand bei Abschluss Ihres Vertrages zugrunde lag, mit der aktuellen, nach Auslaufen der Netto-Preisgarantie herrschenden Kostensituation verglichen. Punkt 10.4 der Allgemeinen Bestimmungen gilt sinngemäß. Im Falle einer Änderung der Preise wird die EnBW ODR mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Netto-Preisgarantie eine briefliche Mitteilung mit den dann geltenden Preisen an den Kunden versenden. Im Falle einer Änderung der Preise kann der Vertrag nach Maßgabe von Punkt 10.5 gekündigt werden.

10.4 Preisänderungen nach Ablauf der Netto-Preisgarantie

(1) Preisänderungen durch die EnBW ODR erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die EnBW ODR ist dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist die EnBW ODR verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen einzubeziehen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die EnBW ODR hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere ist die EnBW ODR verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. Die EnBW ODR nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

(2) Änderungen der Preise gemäß Punkt 10.4 Absatz 1 werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die EnBW ODR wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

(3) Punkt 10.2 über Änderungen von Steuern und Abgaben bleibt unberührt.

(4) Der Vertrag kann im Falle einer Änderung der Preise nach Maßgabe von Punkt 10.5 gekündigt werden.

10.5 Kündigungsrecht im Falle einer Preisänderung

Ändert die EnBW ODR die Preise so können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EnBW ODR soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Auf das Kündigungsrecht wird Sie die EnBW ODR in der Mitteilung zur Preisänderung explizit hinweisen.

10.6 Abgrenzung des Verbrauchs bei Preisänderungen

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der

Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabendätze.

11. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

(1) Ihr Gasverbrauch wird jährlich erfasst. Mit diesen Werten wird die Jahresrechnung erstellt. Bestimmt sich der zu zahlende Verbrauchspreis pro Kilowattstunde auf Basis einer Stufeneinteilung und ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 365 Tage, so wird die jeweilige Stufe durch eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs auf 365 Tage bestimmt. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die EnBW ODR für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von Punkt 11 Absatz 1 Satz 1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen (erweiterter Abrechnungsservice), wenn Sie diesen erweiterten Abrechnungsservice bestellen. Ein Bestellformular schicken wir Ihnen gerne zu. In diesem Fall wird Ihr Gasverbrauch entsprechend dem jeweiligen Abrechnungszeitraum erfasst. Die EnBW ODR kann eine Abschlagszahlung verlangen – sofern der Gasverbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird. Die Absätze 3 bis 8 gelten entsprechend. Die Entgelte für den erweiterten Abrechnungsservice können Sie den jeweils geltenden ergänzenden Bedingungen der EnBW ODR zur Gasgrundversorgungsverordnung entnehmen. Die jeweils aktuelle Fassung der ergänzenden Bedingungen ist im Internet abrufbar unter www.odr.de oder Sie rufen uns an. Auf Wunsch senden wir Ihnen ein Exemplar der ergänzenden Bedingungen gerne zu. Die Entgelte für den erweiterten Abrechnungsservice werden Ihnen auch während der Laufzeit der Netto-Preisgarantie in Rechnung gestellt.

(3) Ändern sich die Bruttopreise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Preisänderung angepasst werden.

(4) Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der EnBW ODR angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das folgende Abrechnungsjahr werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt. Als Zahlungswise können Sie zwischen Banküberweisung und Erteilung eines SEPA-Basislastschrift-Mandates wählen.

(5) Sollte die Jahresabrechnung ergeben, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, wird Ihnen der Betrag unverzüglich erstattet oder spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist der Gaslieferungsvertrag beendet, erhalten Sie zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zurück.

(6) Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn a) die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder,

b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde. § 315 BGB bleiben von den Regelungen von Satz 1 und 2 unberührt.

(7) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann die EnBW ODR Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann die EnBW ODR für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die EnBW ODR die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.

(8) Gegen Ansprüche der EnBW ODR können Sie nur mit begründeten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

12. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

(1) Die EnBW ODR kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die EnBW ODR Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsstellung zu verrechnen. Die EnBW ODR wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können. Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Höhe Ihrer aktuellen monatlichen Abschlagszahlung.

(2) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die EnBW ODR

beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

(3) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die EnBW ODR Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe von Ihnen verlangen. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(4) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die EnBW ODR Ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.

(5) Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

13. Wann kann die Gaslieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

(1) Die EnBW ODR ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichen Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die EnBW ODR berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die EnBW ODR kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

(3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 3 Werktage im Voraus mitgeteilt.

(4) Die EnBW ODR hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die EnBW ODR die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

(5) Die EnBW ODR ist in den Fällen des Punkts 13 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Punkt 13 Absatz 2 ist die EnBW ODR zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Punkt 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

14. Können Sie Ihren Gaslieferungsvertrag auf Dritte übertragen?

Eine Übertragung dieses Vertrags auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der EnBW ODR.

15. Werden Wartungsdienste angeboten?

Wartungsdienste werden nicht angeboten.

16. Was geschieht mit Ihren persönlichen Daten?

Ihre personenbezogenen Daten werden von der EnBW ODR nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen erhoben, verarbeitet und genutzt. Genaueres entnehmen Sie bitte den Datenschutzzinformationen der EnBW ODR im Zusammenhang mit Ihrer Energiebelieferung.

17. Wie erfolgt die Vertragskommunikation und was ist dabei zu beachten?

(1) Die Vertragskommunikation – d. h. sämtliche Mitteilungen rund um die Durchführung dieses Vertrages – u. a. Rechnungen, Preisanpassungsmittelungen oder Mitteilungen im Falle von Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen – erfolgt durch die EnBW ODR auf dem elektronischen Weg (E-Mail oder Hinterlegung im Kundenzentrum Online der EnBW ODR). Die EnBW ODR behält sich das Recht vor, Mitteilungen im Zusammenhang mit offenen Forderungen, wie z. B. Mahnungen, per Post versenden zu dürfen. Nur bei entsprechender anderweitiger Vereinbarung mit Ihnen erfolgt die vollständige Übersendung von Vertragskommunikation postalisch. (2) Um die Kommunikation gewährleisten zu können, sind Sie verpflichtet, die technischen Voraussetzungen, wie insbesondere den Zugang zu einem internetfähigen Endgerät und installiertem Browserprogramm sowie eine E-Mail-Adresse einzurichten und zu unterhalten. Sie sind verpflichtet, der EnBW ODR stets eine aktuelle, empfangsbereite E-Mail-Adresse mitzuteilen. Die in Ihrem E-Mail-Postfach eingehenden Nachrichten der EnBW sind regelmäßig abzurufen. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Dateien im Kundenzentrum Online der EnBW ODR. (3) Die EnBW ODR stellt zur Abwicklung des Vertrages das persönliche Kundenzentrum Online über das Internet zur Verfügung. Zur Nutzung des Kundenportals müssen Sie sich mit Ihrer E-Mail-Adresse und einem Passwort registrieren. Die EnBW wird Sie stets über eine neue Einstellung in Ihrem persönlichen Kundenzentrum Online per E-Mail an die von Ihnen mitgeteilte E-Mail-Adresse informieren. Sie haben die Möglichkeit, im Kundenzentrum Online hinterlegte Dateien zu speichern oder auszudrucken.

17.1 Die elektronische Rechnung

(1) Die EnBW ODR ermöglicht Ihnen die elektronischen Energie-Rechnungen und Mitteilungen in einem gesonderten Portal der ODR-Website abzurufen. Sie verzichten ausdrücklich auf den postalischen Versand von Rechnungen. Für den Abruf der Rechnungsdaten und Mitteilungen ist ein persönlicher Internetzugang erforderlich. Sie sind verpflichtet, stets eine aktuelle empfangsbereite E-Mail-Adresse anzugeben, deren elektronischer Briefkasten von Ihnen regelmäßig abgerufen wird. Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse sind unverzüglich mitzuteilen. Die Bereitstellung der Rechnung und der nicht bereits in Punkt 17, Satz 4 genannten Mitteilungen erfolgt dann ausschließlich elektronisch (im Portal der ODR-Website). Die Rechnungsdaten umfassen alle Positionen, die auch in einer Rechnung der EnBW ODR in Papierform enthalten sind.

(2) Sie erhalten mit dem Zeitpunkt der Abrufbarkeit der Rechnung eine Benachrichtigung per E-Mail an die von Ihnen angegebene elektronische Adresse. Nicht abgerufene Rechnungen gehen am Tag nach Benachrichtigung per E-Mail über ihre Bereitstellung im Portal der ODR-Website zu. Ein Ausfall der technischen Möglichkeiten zum Empfang der Benachrichtigung oder zum Abrufen sowie eine Änderung Ihrer elektronischen Adresse ist für den Zugang unerheblich.

(3) Wenn in Ihrem Vertragskonto mehrere Lieferverträge für verschiedene Produkte und Energiesparten geführt werden (z. B. Strom, Gas, Wasser), so gilt ab dem Zeitpunkt der Umstellung auf die elektronische Rechnung in einer der Sparten diese auch für die übrigen Lieferverträge.

17.2 Für was haftet die EnBW ODR?

(1) Für die elektronische Bereitstellung von Mitteilungen oder elektronischen Rechnungen haftet die EnBW ODR nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Sie Schadensersatzansprüche geltend machen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Weiter haftet die EnBW ODR nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung der EnBW ODR aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

(2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der EnBW ODR auf den Schaden, den beide Parteien bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen.

(3) Eine Haftung der EnBW ODR für Schäden, die durch den Missbrauch des Passworts oder durch fehlerhafte Eingaben im Portal der ODR-Website verursacht werden, ist ausgeschlossen.

(4) Die EnBW ODR haftet ebenfalls nicht für die Leistung von Internet-, Telekommunikations- oder Serviceprovidern.

(5) Für Datenverlust auf Ihrem PC, Tablet oder Smartphone kann die EnBW ODR keine Haftung übernehmen.

(6) Das Übermittlungsrisiko (z. B. Datenverlust während der Übermittlung, Verfälschung, Kompletverlust) von Erklärungen, Mitteilungen und Dokumenten trägt jede Vertragspartei selbst. Zu besonderen Maßnahmen zur Wahrung der Datensicherheit ist die EnBW ODR nicht verpflichtet.

18. Wie erfolgen Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen?

(1) Die EnBW ODR ist zu einer Änderung der Allgemeinen Bestimmungen berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Bestimmungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen EnBW ODR unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Interessenlage - insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung - führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der EnBW ODR gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

(2) Die EnBW ODR wird Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Bestimmungen in Textform rechtzeitig hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Bestimmungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die EnBW ODR wird Sie bei Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

(3) **Ändert die EnBW ODR die Allgemeinen Bestimmungen, so können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Wirksamwerden der Änderung der Allgemeinen Bestimmungen kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EnBW ODR soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.**

Darf die EnBW ODR eine Bonitätsprüfung durchführen?

Die EnBW ODR ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Zu diesem Zweck darf die EnBW ODR die dafür erforderlichen Daten an eine Wirtschaftsauskunftei übermitteln. Außerdem darf die EnBW ODR Bonitätsinformationen und Score-Werte unter Verwendung von Anschriftendaten auf der Basis anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren von der Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, beziehen. Insbesondere bei einer negativen Bonität kann die EnBW ODR Ihren Auftrag ablehnen.

Ihr Vertragspartner?

EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen, Amtsgericht Ulm HRB Nr. 510001, USt-IdNr. DE 144 631 415

Vorstand: Sebastian Maier, Frank Reitmayer
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Steffen Ringwald

Wie können Sie den Kundenservice der EnBW ODR erreichen?

Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit Ihrer Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie und über den Anschluss an das Versorgungsnetz können Sie sich an unseren Kundenservice wenden: EnBW ODR AG, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen; Telefon 0800 3629 637 (kostenfreie Servicenummer); Telefax 07961 82-1800 oder per E-Mail (info@odr.de)

Wie können Sie den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas erreichen?

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen;
Verbraucherservice: Postfach 8001; 53105 Bonn;

Telefon: 030 22480-500, Mo. – Fr. 09:00 Uhr – 12:00 Uhr;
Telefax: 030 22480-323;
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Wie können Ihre Fragen bei Beanstandungen gelöst werden und wie können Sie die Schlichtungsstelle erreichen?

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin;

Telefon: 030 2757240-0;
Telefax: 030 2757240-69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de;
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de